



12.12.2014

Wichtige neue Entscheidung

Staatsangehörigkeitsrecht: Mitwirkungs- und Initiativpflicht des Einbürgerungsbewerbers

§ 10, § 37 Abs. 1 StAG, § 82 Abs. 1 AufenthG

Einbürgerung
Ungeklärte Identität
Mitwirkungs- und Initiativpflicht

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 13.11.2014, Az. 5 ZB 14.1356

Orientierungssatz der LAB:

Den Einbürgerungsbewerber trifft nach § 37 Abs. 1 StAG i.V.m. § 82 Abs. 1 AufenthG nicht nur die Pflicht, an allen zumutbaren Handlungen zur Klärung der zwingenden Einbürgerungsvoraussetzungen (z.B. geklärte Identität) mitzuwirken, die die Behörden von ihm verlangen, sondern auch eine Initiativpflicht, d.h. er darf nicht untätig und passiv bleiben und nur darauf warten, welche weiteren Handlungen die Behörde von ihm verlangt, vielmehr ist er gehalten, eigenständig die Initiative zu ergreifen, um nach Möglichkeiten zu suchen, die zwingenden Einbürgerungsvoraussetzungen zu erfüllen (vgl. BA Rn. 7).

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite eingestellt.

www.landesanwaltschaft.bayern.de

Hinweis:

In der Rechtsprechung (vgl. z.B. zuletzt: BayVGH, Beschluss vom 22.8.2014, Az. 5 C 14.1664, juris Rn. 3 ff.; VG Ansbach, Urteil vom 7.5.2014, Az. AN 4 K 13.02120; juris Rn. 23 ff.; VG München, Urteil vom 2.5.2012, Az. M 25 K 11.3537, juris Rn. 21 ff.; BayVGH, Beschluss vom 19.8.2010, Az. 5 C 10.930, juris Rn. 7 ff.) und der Kommentarliteratur zum Staatsangehörigkeitsrecht (vgl. z.B.: Marx, in Gemeinschaftskommentar zum Staatsangehörigkeitsrecht, § 37 StAG Rn. 20 ff. [Stand: 22.7.2010]; Renner/Maaßen, in Hailbronner/Renner/Maaßen, Staatsangehörigkeitsrecht, 5. Aufl. 2010, § 37 StAG Rn. 6 ff.) spielte – im Gegensatz zur behördlichen Praxis – die Mitwirkungspflicht nach § 37 Abs. 1 StAG i.V.m. § 82 Abs. 1 AufenthG bisher nur eine kleine Rolle. Im Vordergrund standen dabei meist konkrete Verhaltensanforderungen, nur relativ selten finden sich allgemeine Ausführungen zum Umfang dieser Pflicht.

In dem oben genannten Beschluss nutzt der 5. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs die Gelegenheit, um dieser Verpflichtung des Einbürgerungsbewerbers schärfere Konturen zu verleihen. Unter Rückgriff auf die ausländerrechtliche („ständige“) Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Beschluss vom 17.1.2006, Az. 24 ZB 05.3192, juris Rn. 10; Beschluss vom 22.3.2006, Az. 24 ZB 06.245, juris Rn. 4) betont der Senat, dass den Einbürgerungsbewerber – über die Verweisungsnorm des § 37 Abs. 1 StAG aus § 82 Abs. 1 AufenthG – sowohl eine Mitwirkungs- als auch eine Initiativpflicht trifft. Hierzu hat der 24. Senat in dem zitierten Beschluss vom 22.3.2006 (Az. 24 ZB 05.3192, juris Rn. 10) Folgendes ausgeführt:

„Dies bedeutet einerseits, dass er [d.h. der Ausländer, Anm. des Unterzeichners] an allen Handlungen mitwirken muss, die die Behörden von ihm verlangen (z.B. Anträge ausfüllen, Bilder beibringen, bei der Vertretung des Heimatlandes vorsprechen usw.). In all diesen Fällen weiß der Ausländer, was von ihm verlangt wird und ist gehalten, die geforderten Schritte auch zu unternehmen (Mitwirkungspflicht). Ansonsten darf er jedoch nicht völlig untätig und passiv bleiben und nur darauf warten, welche weiteren Handlungen die Behörde von ihm verlangt. Vielmehr ist auch der ausreisepflichtige Ausländer gehalten, eigenständig die Initiative zu ergreifen, um nach Möglichkeiten zu suchen, das bestehende Ausreisehindernis zu beseitigen. Hierzu gehört etwa die Beschaffung von Identitätsnachweisen im Heimatland über Dritte, die Benennung

von Zeugen usw. Der Ausländer hat sich zumindest Gedanken darüber zu machen (und diese dann auch in die Tat umzusetzen), welche Möglichkeiten für ihn bestehen, noch offene Punkte aufzuklären und zu beweisen (Initiativpflicht). Die Erfüllung der Mitwirkungs- und Initiativpflichten hat der Ausländer nachzuweisen (vgl. BayVGH vom 19.12.2005 Az 24 C 05.2856).“

Diese ausländerrechtliche Rechtsprechung überträgt der 5. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs nunmehr ausdrücklich auf das Staatsangehörigkeitsrecht (vgl. Orientierungssatz) und wendet sie auf die zwingenden Einbürgerungsvoraussetzungen (wie z.B. die geklärte Identität des Einbürgerungsbewerbers – vgl. dazu grundlegend BVerwG, Urteil vom 1.9.2011, Az. 5 C 27/10, juris Rn. 11 ff.) an. Zugleich weist er darauf hin, dass verbleibende Zweifel im Falle der Unaufklärbarkeit zu Lasten des Einbürgerungsbewerbers gehen, dem die materielle Beweislast für die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen obliegt (vgl.: BVerwG, Urteil vom 27.7.2006, Az. 5 C 3/05, juris Rn. 27; OVG NW, Beschluss vom 5.3.2009, Az. 19 A 1657/06, juris Rn. 7 ff., jeweils mit weiteren Nachweisen).

Dr. Riedl
Oberlandesanwalt

5 ZB 14.1356
AN 4 K 13.2120

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

***** , *** , ***** ,
** ***** * * , ***** ,

- ***** -

*****.
***** ,
***** , ** , ***** ,

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch:
Landesanwaltschaft Bayern,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

wegen

Einbürgerung;

hier: Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 7. Mai 2014,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 5. Senat,
durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Kersten,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Greve-Decker,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Wagner

ohne mündliche Verhandlung am **13. November 2014**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Antragsverfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird für das Antragsverfahren auf 10.000 Euro festgesetzt.

Gründe:

- 1 Der zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 7. Mai 2014 bleibt ohne Erfolg, weil die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung, der Divergenz und des Vorliegens eines Verfahrensfehlers nicht hinreichend dargelegt sind oder nicht greifen.
- 2 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit einer Gerichtsentscheidung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind begründet, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird (vgl. etwa BVerfG, B.v. 10.9.2009 – 1BvR 814/09 – NJW 2009, 3642) und die Zweifel an der Richtigkeit einzelner Begründungselemente auf das Ergebnis durchschlagen (so BVerwG, B.v. 10.3.2004 – 7 AV 4/03 – DVBl 2004, 838/839). Das ist anhand dessen zu beurteilen, was der Kläger innerhalb der Begründungsfrist für den Zulassungsantrag dargelegt hat (§ 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO).
- 3 1.1 Der Kläger trägt hier zunächst vor, das Verwaltungsgericht habe die seitens des Beklagten verlangte persönliche Vorsprache des Klägers beim Standesamt in Shali/Tschetschenien wegen der Sicherheitslage für unzumutbar gehalten und stattdessen – erstmalig – die Einschaltung dritter Personen (etwa eines Rechtsanwalts) vor Ort als Möglichkeit aufgezeigt, geeignete Dokumente zum Nachweis der Identität des Klägers zu erlangen.
- 4 Dieser Vortrag ist unzutreffend. Das Verwaltungsgericht (Urteil S. 8) hat vielmehr

ausgeführt:

- 5 „Wenn eine Vorsprache am Ort der letzten Registrierung erforderlich ist, kann dies möglicherweise auch mit entsprechend beglaubigten Vollmachten und unter Vorlage des Flüchtlingsausweises durch eine dritte Person, etwa durch einen Rechtsanwalt vor Ort erfolgen. Insoweit ist, wenn der Kläger eine Reise in seine Heimat für unzumutbar hält, diese Möglichkeit noch durch eine persönliche Vorsprache des Klägers beim Generalkonsulat abklärbar, so dass derzeit jedenfalls aus diesem Grund nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Kläger alles Erforderliche zur Klärung seiner Identität unternommen hat.“
- 6 Zuvor hat das Verwaltungsgericht in Anwendung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (U.v. 1.9.2011 – 5 C 27/10 – juris) ausführlich und überzeugend dargelegt, dass vorliegend für die mit der Klage begehrte Anspruchseinbürgerung des Klägers nach § 10 StAG angesichts des Fehlens geeigneter Dokumente, die eine sichere Klärung seiner Identität ermöglichen, eine zwingende Voraussetzung fehlt. Sodann hat es einen möglichen Weg aufgezeigt, wie der Kläger eventuell doch noch zu entsprechenden Unterlagen gelangen könnte.
- 7 Das Gericht hat damit nicht – wie der Kläger behauptet – eine Verfahrensweise gefordert, die „offenbar keine ist“. Die vom Verwaltungsgericht genannte Beschaffung von Identitätsnachweisen im Heimatland über dazu bevollmächtigte Dritte hat in vielen anderen Fällen letztlich zu einem Erfolg geführt. Die Frage, ob dies auch im Fall des Klägers ein denkbarer und erfolgversprechender Weg sein könnte, Dokumente zu beschaffen, die die Identität des Klägers belegen, kann nur durch entsprechende ernsthafte Versuche des Klägers selbst beantwortet werden. Offensichtlich verkennt der Kläger, dass ihn neben der Pflicht, an allen – zumutbaren – Handlungen mitzuwirken, die die Behörden von ihm verlangen, auch – selbstverständlich – eine Initiativpflicht trifft. Das bedeutet, dass er nicht untätig und passiv bleiben und nur darauf warten darf, welche weiteren Handlungen die Behörde von ihm verlangt. Er ist nach ständiger Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. B.v. 17.1.2006 – 24 ZB 05.3192 – juris; B.v. 22.3.2006 – 24 ZB 06.245 – juris) vielmehr gehalten, eigenständig die Initiative zu ergreifen, um nach Möglichkeiten zu suchen, die zwingenden Voraussetzungen für die von ihm begehrte Einbürgerung zu erfüllen. Verbleibende Zweifel gehen im Fall der Unaufklärbarkeit zu Lasten des Betroffenen, dem die materielle Beweislast für die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen obliegt (vgl. BVerwG U.v. 27.7.2006 – 5 C 3/05 – juris Rn. 27; OVG NW B.v. 5.3.2009 – 19 A 1657/06 – juris Rn. 9).

- 8 1.2 Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. September 1997 (Az. 1 C 3/97), auf die der Kläger zur Begründung seines Antrags auf Zulassung der Berufung hinweist, ist nicht geeignet, ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zu wecken. Jene betraf die Erteilung einer Duldung wegen Unmöglichkeit der Abschiebung aus tatsächlichen Gründen und ist auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar: hier geht es dem Kläger nicht um eine bloße Duldung, sondern um eine Einbürgerung nach § 10 StAG, und eine Abschiebung des Klägers steht hier nicht zur Debatte.
- 9 Für Fälle wie den hier zu beurteilenden ist vielmehr entgegen der Auffassung des Klägers das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. September 2011 (Az. 5 C 27/10 a.a.O.) heranzuziehen. Danach ist die Klärung der Identität eines jeden Einbürgerungsbewerbers – unabhängig von einer Anerkennung der Asylberechtigung – grundsätzlich zwingende Voraussetzung einer Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG, weil die Einbürgerung nicht dazu dient, einer Person eine vollkommen neue Identität oder eine zusätzliche Alias-Identität zu verschaffen. Es besteht ein erhebliches staatliches Interesse daran zu verhindern, dass ein- und dieselbe Person im Rechtsverkehr mit mehreren unterschiedlichen Identitäten und amtlichen Ausweispapieren auftreten kann (vgl. Häußler, Neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Staatsangehörigkeitsrecht, DVBl 2013, 1228/1229).
- 10 Wegen der erheblichen Missbrauchsgefahren bei einer völlig ungeprüften Übernahme der Identitätsangaben eines Antragstellers entfällt die Notwendigkeit der Identitätsprüfung im Einbürgerungsverfahren selbst bei anerkannten Flüchtlingen (zu denen der Kläger nicht gehört) nicht, obwohl bei diesem Personenkreis typischerweise oft Beweisschwierigkeiten in Bezug auf ihre Identität bestehen. Dem wird lediglich durch Erleichterungen bei der Beweisführung, nicht aber durch einen generellen Verzicht auf die Identitätsfeststellung Rechnung getragen (BVerwG U.v. 1.9.2011, a.a.O. Rn. 16).
- 11 Demnach ist zumindest derzeit ein Anspruch des Klägers auf Einbürgerung mangels Vorliegen der notwendigen Voraussetzung der geklärten und feststehenden Identität des Klägers nicht gegeben (vgl. BVerwG, U.v. 1.9.2011 a.a.O., juris Rn. 11). Dies hat das Verwaltungsgericht in nicht zu beanstandender Weise angenommen und die Klage daher zu Recht abgewiesen.
- 12 2. Wegen Divergenz kann die Berufung schon deshalb nicht zugelassen werden, weil eine Abweichung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO schon nicht hinreichend dargelegt ist und auch nicht vorliegt (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO).

- 13 Der Kläger hat keinen tragenden Rechtssatz oder Tatsachensatz angeführt, auf den sich das angefochtene Urteil stützt und der einem vom Bundesverwaltungsgericht in den vom Kläger angeführten Entscheidungen (U.v. 25.9.1997 – 1 C 3/97 und v. 21.3.2000 – 1 C 23/99) aufgestellten Rechtssatz oder Tatsachensatz widerspräche.
- 14 3. Die angegriffene Entscheidung des Verwaltungsgerichts weist auch keinen Verfahrensfehler durch Verletzung des rechtlichen Gehörs auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO).
- 15 Zunächst ist auch hier wie bereits unter 1.1 dargelegt festzuhalten, dass die – wiederholte – Behauptung des Klägers, das Verwaltungsgericht habe in seiner Entscheidung die vom Beklagten geforderte Reise nach Tschetschenien für unzumutbar gehalten, nicht zutrifft.
- 16 Abgesehen davon kann sich der Senat dem Einwand des Klägers, das Verwaltungsgericht hätte „den Vorschlag“ des Klägerbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung, das Verfahren ruhend zu stellen, nach der ablehnenden Haltung des Beklagten aufgreifen und unterstützen müssen, nicht anschließen. Wie diese vom Kläger nunmehr vermisste „Unterstützung“ hätte aussehen sollen, erklärt der Klägerbevollmächtigte in der Zulassungsbegründung nicht. Das Ruhens des Verfahrens kann nur auf übereinstimmenden Antrag der Beteiligten vom Gericht angeordnet werden (§ 173 VwGO i.V.m. § 251 ZPO). Daran fehlt es vorliegend, da der Beklagte dem entsprechenden Vorschlag des Klägerbevollmächtigten ausdrücklich nicht zugestimmt hatte.
- 17 Eine Verletzung des Anspruchs des Klägers auf rechtliches Gehör liegt auch nicht etwa darin, dass das Verwaltungsgericht die mündliche Verhandlung nicht vertagt hat. Zum einen kann dies nach der Vorschrift des § 227 ZPO, die gemäß § 173 VwGO auch für das vorliegende verwaltungsgerichtliche Verfahren gilt, nur aus „erheblichen Gründen“ geschehen, welche vorliegend nicht dargelegt worden sind. Die Behauptung des Klägers, erstmals im Termin bei Gericht mit der Forderung konfrontiert worden zu sein, eine dritte Person zur Beschaffung geeigneter Unterlagen vor Ort einzuschalten, trifft nicht zu. Bereits im angefochtenen Bescheid vom 14. November 2013 (S. 4) sowie im Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 10. Januar 2014 finden sich entsprechende Hinweise, die der Kläger jedoch nicht aufgegriffen hat. Anlass, die Sache von Amts wegen zu vertagen, hatte das Verwaltungsgericht daher schon wegen § 227 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO nicht, nachdem der Kläger zwischenzeitlich längst entsprechende Anstrengungen hätte unternehmen können.

- 18 Im Übrigen hat der Kläger ausweislich der Niederschrift in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht keinen Vertagungsantrag gestellt und ist damit bereits seines möglichen Rügerechts verlustig gegangen.
- 19 4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 i.V.m. § 52 Abs. 1 GKG.
- 20 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO). Mit ihm wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

21 Kersten

Greve-Decker

Dr. Wagner